

Stellungnahme zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten fraglich minderjährigen Flüchtlingen

Amtswegige Sachverhaltserhebungen bei unbegleiteten fraglich minderjährigen Flüchtlingen ohne zuverlässigen Identitätsnachweis haben nicht das Ziel, ein tatsächlich bestehendes, ‚kalendarisches‘ Lebensalter einer Person festzustellen. Stattdessen wird eine Altersunterscheidung entlang juristisch relevanter Altersgrenzen mittels verfahrensrechtlicher Beweismittel mit einem bestimmten Beweismaß vorgenommen. Zu diesen Beweismitteln zählt der medizinische Sachverständigenbeweis. Die Röntgenverordnung lässt zu diesem Zweck Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation zu, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage normiert wurde. In einem solchen Fall empfiehlt die internationale und interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Durchführung einer körperlichen Untersuchung, einer Röntgenuntersuchung der linken Hand und einer zahnärztlichen Befunderhebung mit Röntgenuntersuchung des Gebisses. Ist die Handskelettentwicklung abgeschlossen, soll eine zusätzliche CT-Untersuchung des Verknöcherungszustandes der Schlüsselbeine erfolgen, zu dessen zeitlichem Verlauf zahlreiche aussagekräftige Studien vorliegen. Wenn die Frage nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit‘ beantwortet werden soll, findet das sog. Mindestalterskonzept Berücksichtigung. Für diesen Fall wird gutachterlich das Mindestalter auf der Basis der Altersminima referentieller Häufigkeitsverteilungen für die erhobenen Merkmalsausprägungen festgestellt. Das Mindestalter ist also das Alter der jüngsten Person, die die jeweilige Merkmalsausprägung aufweist. Dieses evidenzbasiert ermittelte Mindestalter wird von einer beauftragenden Instanz zu einem rechtsauslösenden Stichtag sowie zu einem Altersvorbringen in Beziehung gesetzt. Die Anwendung des Mindestalterskonzeptes führt dazu, dass das darauf beruhende ‚Verfahrensalter‘ praktisch immer unterhalb des tatsächlichen Alters der begutachteten Person liegt.

Dr. Dr. Ernst Rudolf, Arzt für Allgemeinmedizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für medizinische Begutachtung in österreichischen Asylverfahren

Prof. Dr. Andreas Schmeling, Arzt für Rechtsmedizin, Sekretär der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik